

## **Präambel**

Zur Schaffung einer klaren Rechtssituation, die vor allem dem Schutz des Tieres/ der Tiere, der Tierhilfe Kelheim, Abensberg und Umgebung e.V. (nachfolgend Verein genannt), dem / der Empfänger/in und dem Tierschutzgedanken dient werden nachfolgend, die genauen Rahmenbedingungen für die Übernahme des Tieres / der Tiere definiert.

## **§ 1 Allgemeine Haltungsanforderungen**

Der / Die Empfänger/in verpflichtet sich, das Tier / die Tiere im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht ist so zu verstehen, dass das Tier/ die Tiere genügend Platz haben, ihnen täglich frisches und sauberes Wasser und Futter verabreicht wird, die Einstreu sauber und trocken ist.

Das Tier darf nicht für Tierversuche weitergegeben oder / und zur Zucht oder Vermehrung eingesetzt werden, Quälereien und Misshandlungen – auch durch Dritte – sind zu verhindern.

Der / Die Empfänger/in verzichtet darauf dem Tier/ den Tieren ein Halsband (v.a. Flohhalsbänder), eine Glocke oder ähnliches umzubinden.

## **§ 2 Tierarzt**

Die vom Verein übernommenen Tiere sind in der Regel tierärztlich untersucht, ggf. behandelt und geimpft.

Der / Die Empfänger/in wurde über eventuelle Krankheiten oder eine vorliegende Trächtigkeit des Tieres / der Tiere informiert und verpflichtet sich außerdem, jederzeit die tierärztliche Versorgung des Tieres / der Tiere zu gewährleisten, sowie bei Verhaltensauffälligkeit umgehend den Tierarzt zu kontaktieren.

Zur tierärztlichen Grundversorgung zählen hierbei zumindest die regelmäßigen Impfungen gegen Katzenschnupfen und Katzensuche.

## **§ 3 Weitergabe, Verlust, Tod**

Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Tieres / der Tiere ist ohne Zustimmung des Vereins nicht erlaubt. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Tierhalter unverzüglich den vorherigen Besitzer, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle des Tieres / der Tiere zu finden.

Zudem verpflichtet sich der Verein, die Tiere bei Unmöglichkeit der weiteren Haltung, zurückzunehmen, dabei ist den Verantwortlichen eine angemessene Frist zur Rückgabe zu gewähren. Sollten in diesen Fällen mehrere Tiere vermittelt worden sein, so sind alle Tiere an den Verein zurückzugeben.

Eine Erstattung der Vermittlungsgebühr ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Abhandenkommen des Tieres/ der Tiere ist der Verein zu benachrichtigen. Ferner hat der/ die Empfänger/in seinerseits alle Schritte einzuleiten, die zur Wiedererlangung des Tieres nötig und zumutbar sind.

Der / Die Empfänger/in verpflichtet sich, das Tier nicht ohne schwerwiegenden gesundheitlichen Grund einschläfern zu lassen. Ist die Tötung eines Tieres krankheitsbedingt unvermeidlich darf diese, auch im Notfall, nur durch einen Tierarzt erfolgen.

Eine Euthanasie aufgrund von Verhaltensproblemen darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Vereins erfolgen.

#### **§ 4 Kontrollbesuche und Auskunftsansprüche**

Der / Die Empfänger/in ist mit gelegentlichen Nachfragen des Vereins zum Befinden des Tieres/ der Tiere einverstanden.

Zudem erklärt sich der / die Empfänger/in mit im Vorfeld vereinbarten Besuchen einverstanden. Im Falle des Feststellens von groben Haltungsfehlern und der endgültigen Weigerung des Empfängers / der Empfängerin diese zu beseitigen, hat der Verein das Recht das Tier / die Tiere zurück zu fordern. Eine Erstattung der Vermittlungsgebühr ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Kommunikation verpflichtet sich der / die Empfänger/in im Falle eines Wechsels der Telefonnummer dem Verein die neue Telefonnummer zukommen zulassen.

#### **§ 5 Haftung**

Der / Die Empfänger/in erklärt, dass er im Vorfeld der Vermittlung über den Charakter und eventuell vorhandene Krankheiten des Tieres/ der Tiere im Zeitpunkt der Vermittlung informiert wurde. Im Besonderen wurde darauf hingewiesen, dass vor allem Tiere unter einem Jahr gesundheitlich besonders empfindlich sind und durch die Belastung des Transportes/Umzug an Infektionen jedweder Art erkranken können.

Für Krankheiten des Tieres / der Tiere, die zum Zeitpunkt der Abgabe nicht erkennbar sind, oder sich erst später entwickeln übernimmt der Verein keine Haftung.

Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand und die charakterlichen Eigenschaften des Tieres / der Tiere wird nicht gegeben.

Eine Erstattung der der Vermittlungsgebühr, sowie etwaige Regressansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### **§ 6 Vertragsstrafe**

Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 300,- fällig, zu zahlen innerhalb eines Monats ab Feststellung der Pflichtverletzung

#### **§ 7 Nebenabreden, Sonstiges**

Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig, jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

---

---

---

---

---

## **§ 8 Pflichten des Vereins**

Der Verein verpflichtet sich, bei Problemen der Empfänger/in mit dem Tier / den Tieren nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen und diese/n zu unterstützen. Zudem verpflichtet sich der Verein das Tier / die Tiere nach Gewährung einer Frist in jedem Fall zurückzunehmen.

## **§ 9 Einbeziehung**

Die oben aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Der / Die Empfänger/in hat sie vollständig zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Eine Ausfertigung des Vertrages wurde dem / der Empfänger/in übergeben.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.